

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 593/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

der Angestellten Ursula W [REDACTED] geb. M [REDACTED],
B [REDACTED] str. 27, S [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], A [REDACTED] -
S [REDACTED] - Str. 55, S [REDACTED] -

g e g e n

den Gewerbelehrer Helmut W [REDACTED], F [REDACTED] str. 74,
Salzgitter 1,

Antragsgegner,

weitere Beteiligte:

1.

2.

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Portmann, Lohmann, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr am 15. April 1981

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1) wird der Beschluß des 2. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 5. Februar 1981 aufgehoben.

Die Sache wird zur weiteren Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der weiteren Beschwerde, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 1 000 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien waren verheiratet. Während der Ehe haben beide Rentenanwartschaften bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (die Ehefrau ferner bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) erworben, der Ehemann darüberhinaus Versorgungsanwartschaften als Beamter.

Nachdem das Familiengericht die Ehe vorab geschieden hatte, hat es den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es vom Rentenkonto des Ehemannes bei der BfA Anwartschaften

auf eine monatliche Rente von 159 DM auf das Rentenkonto der Ehefrau übertragen und zu Lasten seiner Anwartschaften auf Beamtenversorgung Rentenanswartschaften in Höhe von monatlich 122,78 DM auf ihrem Rentenkonto begründet hat. Es ist dabei davon ausgegangen, daß der Ehefrau zum Ausgleich der beiderseits erworbenen Versorgung Anwartschaften in Höhe von monatlich 281,78 DM zuständen, davon 159 DM zum Ausgleich des Wertunterschiedes der beiderseits bei der BfA erlangten Rentenanswartschaften.

Gegen diese Entscheidung hat die Beteiligte zu 1), das Niedersächsische Landesverwaltungsamt, Beschwerde eingelegt, mit der sie geltend gemacht hat, zum Ausgleich der beiderseitigen Rentenanswartschaften bei der BfA seien nur Anwartschaften in Höhe von monatlich 155,91 DM zu übertragen, so daß zu Lasten der Anwartschaften des Ehemannes auf Beamtenversorgung für die Ehefrau Rentenanswartschaften in Höhe von monatlich 125,87 DM zu begründen seien.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde als unzulässig verworfen, da die Beteiligte zu 1) mangels einer Beschwerde nicht beschwerdeberechtigt sei. Hiergegen wendet sich diese mit der weiteren Beschwerde.

II.

Die nach § 621 e Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte weitere Beschwerde hat Erfolg. Die Beteiligte zu 1) ist durch die Entscheidung des Familiengerichts in ihrem Recht beeinträchtigt, wie § 20 Abs. 1 FGG es erfordert.



Dem Oberlandesgericht kann schon nicht darin beige-
pflichtet werden, daß eine Begründung zu geringer
Rentenanwartschaften zu Lasten der Beamtenversorgung
des Ehemannes die Beteiligte zu 1) nicht in ihren (finanziel-
len) Interessen berühre. Denn je nach dem - derzeit nicht
vorhersehbaren - Versicherungsschicksal jedes der Ehegatten
kann es sich durchaus zum Nachteil des Trägers der Beamten-
versorgung auswirken, daß die zu deren Lasten begründeten
Rentenanwartschaften zu niedrig bemessen worden sind. Die
gegenteilige Entscheidung des OLG Zweibrücken (FamRZ 1980,
170), auf die das Oberlandesgericht sich für seine Auf-
fassung u.a. berufen hat, hat der Senat bereits in seinem
Beschuß vom 12. November 1980 (IV b ZB 712/80 - FamRZ
1981, 132) abgelehnt.

Überdies hat der Senat in dem genannten Beschuß,
auf den zur näheren Begründung verwiesen wird, ausgeführt,
daß ein am Verfahren über den Versorgungsausgleich zu be-
teiligender Sozialversicherungsträger durch die gerichtliche
Entscheidung grundsätzlich dann im Sinne des § 20 Abs. 1
FGG in seinem Recht beeinträchtigt wird, wenn der Ver-
sorgungsausgleich mit einem im Gesetz nicht vorgesehenen
Eingriff in seine Rechtsstellung verbunden ist, ohne daß

es auf eine finanzielle Mehrbelastung ankommt. Was dort für Sozialversicherungsträger gesagt ist, muß beim Versorgungsausgleich nach § 1587 b Abs. 2 BGB in gleicher Weise für den Träger der Beamtenversorgung gelten, hier für dessen am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörde.

Dr. Grell

Portmann

Lohmann

Seidl

Blumenröhr